Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 Ausgegeben Danzig, den 20. August 1923

345 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Polizeibeamtengesetz.

Vom 27. 7. 1923.

Teil I.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

Rechtsstellen.

§ 1.

(1) Die Polizeibeamten sind unmittelbare Staatsbeamte. Auf sie finden die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Bestimmungen mit den in diesem Gesetz enthaltenen Abweichungen Anwendung.

(2) Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind:

die Beamten der staatl. Verwaltungsexekutive,
" " " " Kriminalpolizei,
" " " Schutzpolizei,
" " " Landjägerei.

Anstellung.

§ 2.

(1) Bis zum Ablauf des 10. Polizeidienstjahres erfolgt die Anstellung der Polizeibeamten auf Kündigung. Ihre Entlassung kann außer im Wege des Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7—12 erfolgen.

(2) Nach Ablauf von 10 Dienstjahren im Polizeidienst erwerben die Polizeibeamten mit Ausnahme der Schutzpolizeibeamten einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung im Dienst des Staates.

(3) Die Schutzpolizeibeamten erwerben nach Ablauf von 10 Dienstjahren mit Einschränkung des im § 12 Gesagten einen Anspruch auf Überführung in eine lebenslängliche Beamtenstelle des Staates, der Gemeinde, oder Gemeindeverbände, oder der öffentlich rechtlichen Körperschaften. Der Senat hat das Recht, schon vor Ablauf von 10 Dienstjahren Schutzpolizeibeamte in andere Beamtenstellen zu überführen. Bei der Überführung soll den Wünschen des betreffenden Schutzpolizeibeamten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Dienstverhältnisse.

§ 3.

Jedem Polizeibeamten steht der Aufstieg in alle Stellen des Polizeidienstes offen. Der Polizeibeamte wird nach Maßgabe freier Stellen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Fähigkeit, Leistungen und der Dienstzeit befördert.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 8. 1923).

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeibeamten erläßt der Senat.

Gebührnisse.

§ 5.

(1) Die planmäßigen Bezüge der Polizeibeamten regeln sich nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit die Eigenart der Schutzpolizei abweichende Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Bezüge bedingt, werden diese vom Senat getroffen.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung an die Schutzpolizeibeamten sowie deren Umfang und Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

(4) Bei der Überführung in einen anderen Beamtenberuf behält der Schutzpolizeibeamte das Einkommen seines bisherigen Besoldungsdienstalters seiner Gruppe solange bei, bis das bei der neuen Anstellungsbehörde auf Grund der Bestimmungen des Beamtendiensteinkommengesetzes festzusetzende Besoldungsdienstalter ihm einen Anspruch auf ein höheres Grundgehalt gewährt.

Heilfürsorge.

§ 6.

(1) Die Schutzpolizeibeamten haben Anspruch auf freie ärztliche Versorgung.

(2) Die Angehörigen der Schutzpolizeibeamten haben nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Anspruch auf freie ärztliche Versorgung.

Kündigung und Entlassung.

§ 7.

Der Polizeibeamte kann nach erfolgter Anstellung nur in besonders begründeten Fällen seine Entlassung nachsuchen. Werden die Gründe nicht anerkannt, so wird zwar dem Entlassungsantrage stattgegeben, der Antragsteller soll jedoch von jeder anderen Anstellung bei den Staats- oder Kommunalbehörden ausgeschlossen sein.

§ 8.

Während des 1. Dienstjahres kann dem Polizeibeamten mit einer 14 tägigen Frist zum Ende des Monats gekündigt werden.

§ 9.

Während der Dauer der beiden folgenden Dienstjahre kann den Polizeibeamten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Letzten jeden Vierteljahres gekündigt werden.

§ 10.

Nach 3 jähriger Dienstzeit kann dem Polizeibeamten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres unbeschadet der §§ 11 und 12 nur gekündigt werden, wenn der Beamte nach polizeiärztlichem Urteil die Polizeidienstfähigkeit nicht mehr besitzt und ihre Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. In diesem Fall soll der Polizeibeamte nach Möglichkeit in eine Beamtenstelle bei einer anderen Behörde überführt werden oder es tritt, soweit Dienstunfähigkeit auf Grund von Dienstbeschädigung vorliegt, Versorgung gemäß Teil III ein.

§ 11.

Bis zur lebenslänglichen Anstellung kann dem Polizeibeamten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

a) bei dem Nachweis von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung,

b) wenn der Polizeibeamte entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, jedoch nur dann, wenn die Entmündigung nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist, auf Grund deren die Versorgungsbestimmungen gemäß Teil III Anwendung finden,

c) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtspflichten, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, das Ansehen der Polizei in und außer Dienst, bei Trunkenheit und bei Verletzung der Amtsverschwiegenheit,

d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe,

e) bei Dienstverweigerung jeder Art oder Hemmung des Dienstes,

f) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über 3 Tage.

Ein Pensionsanspruch (Teil III) ist in diesen Fällen nicht gegeben.

§ 12.

(1) Lehnt ein Schutzpolizeibeamter im Wiederholungsfall die ihm gemäß § 2 (3) angebotene Stelle ab oder erfüllt er die für die Stelle geforderten Bedingungen im Wiederholungsfalle nicht, so kann ihm, wenn er die Dienstaltersgrenze seines Dienstgrads erreicht hat, mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Ein Pensionsanspruch (Teil III) ist in diesem Fall nicht gegeben.

(2) Die Dienstaltersgrenzen rechnen vom Tag des Diensteintritts in die Schutzpolizei und werden wie folgt festgesetzt:

für Unter- und Wachtmeister	12	Dienstjahre
„ Oberwachtmeister	15	„
„ Zugwachtmeister	18	„
„ Hauptwachtmeister	21	„

§ 13.

Gegen die Kündigung nach § 10 steht dem Betroffenen nach der Bekanntgabe der Kündigung innerhalb einer Frist von einem Monat — gegen die nach § 11 innerhalb einer solchen von 7 Tagen — die Beschwerde an den Senat zu, soweit nicht die Kündigung durch diesen erfolgt ist. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde nachweisbar rechtzeitig an die vorgesetzte Dienststelle abgesandt ist. Die Entlassung darf außer in den Fällen des § 11 erst erfolgen, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

§ 14.

Bei einer Beschwerde gegen die Kündigung nach § 10 ist das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes herbeizuführen.

§ 15.

Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 10 und 11 trifft der Senat. Der Beschwerdeführer ist vorher erneut zu hören. Die Verfügung muß mit Gründen versehen sein.

Teil II.

Besondere Pflichten und Dienststrafen.

Amtspflichten.

§ 16.

Der Polizeibeamte ist verpflichtet, in unbedingtem Gehorsam gegen die verfassungsmäßige Regierung die bestehenden Gesetze sowie die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit zu schützen. Die parteipolitische Betätigung der Polizeibeamten im Dienst, in den Unterkunfts- und Diensträumen ist verboten, desgleichen der Besuch parteipolitischer Versammlungen und jede sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform. Die Beteiligung an einer Organisation oder die Mitwirkung bei Bestrebungen, welche die Verfassung auf nicht gesetzmäßigem Wege ändern wollen, und jede Betätigung in diesem Sinne ist verboten.

Dienststrafen.

§ 17.

Hinsichtlich aller Pflichtverletzungen unterliegen die Polizeibeamten den gesetzlichen Vorschriften über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, sofern nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 18.

Dienststrafen sind:

a) Warnung,

b) einfacher Verweis,

c) strenger Verweis,

d) Geldbuße,

e) die Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Verfahren.

§ 19.

Die Warnung ist ausdrücklich als solche auszusprechen und dem Bestraften schriftlich zu übermiteln.

§ 20.

Der einfache Verweis wird dem Polizeibeamten in Gegenwart eines anderen Polizeibeamten möglichst des gleichen Dienstgrads erteilt.

§ 21.

Der strenge Verweis wird erteilt vor versammelter Beamtenschaft der Dienststelle, Hundertschaft oder kleinerem örtlichen Verbande.

§ 22.

(1) Zur Verhängung von Geldstrafen sind zuständig bis zur Höhe von $^{10}/_{30}$ des monatlichen Diensteinkommens, jedoch ausschließlich der Frauen- und Kinderzulage, die Chefs der Behörden, bis zur Höhe des monatlichen Diensteinkommens der Senat.

(2) Bei der Schutzpolizei ist auch der Hundertschaftsführer zur Verhängung von Geldbußen bis zur Höhe von $^{3}/_{30}$ des in Absatz 1 bezeichneten Diensteinkommens zuständig.

§ 23.

Gegen die Verhängung einer Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, sofern die Strafe nicht vom Senat unmittelbar verhängt ist. Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe, jedoch frühestens am Tage nach der Bekanntgabe, auf dem Dienstwege schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§ 24.

Der Senat kann den uniformierten Polizeibeamten, deren vorläufige Dienstenthebung nach den Vorschriften der Disziplinargesetze erfolgt ist, unbeschadet der Einbehaltung des sonstigen Diensteinkommens nach Maßgabe der Disziplinargesetze, den Anspruch auf Bekleidung, den Schutzpolizeibeamten ferner den Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung entziehen.

Teil III.

Versorgung.

Pensionierung.

§ 25.

Der Polizeibeamte erlangt die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der jeweils für Beamte geltenden Zivilruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorgegesetze der Freien Stadt Danzig nach einer Gesamtdienstzeit von 10 Jahren unbeschadet der Bestimmung der §§ 11 und 12.

§ 26.

Die pensionsfähige Dienstzeit wird auf Grund der für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen festgesetzt.

§ 27.

Erleiden Polizeibeamte aus Anlaß der Ausübung des Dienstes Unfälle, so finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Fürsorge der Beamten infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 entsprechende Anwendung, sofern sie den Beamten günstiger stellen als die Pensionsgesetze.

§ 28.

Sollten Beamtenstellen bei anderen Behörden nicht verfügbar sein, andererseits das Ausscheiden von Schutzpolizeibeamten aus der Schutzpolizei durch Erreichung der Dienstaltersgrenzen erforderlich werden, so tritt nach 10 jähriger Gesamtdienstzeit ein Ruhegehalt in Höhe der Sätze gemäß den für die Freie Stadt Danzig jeweils für Beamte geltenden Zivilruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorgegesetze ein. Jedoch bleibt der Beamte bei Verlust seines Pensionsanspruchs innerhalb von 2 Jahren vom Tage der Pensionierung an verpflichtet, eine ihm angebotene seinem Range und planmäßigen Diensteinkommen entsprechende Beamtenstelle im Staats- oder Kommunaldienst anzutreten.

§ 29.

Anstelle der Versorgung gemäß §§ 25 bis 28 kann dem Beamten in begründeten Ausnahmefällen auf seinen Antrag und mit seiner Zustimmung eine Kapitalabfindung gewährt werden.

Teil IV.

Besondere Bestimmungen für Offiziere der Schutzpolizei und Kommissare der Verwaltungs- und Kriminalpolizei.

a) Offiziere der Schutzpolizei.

§ 30.

Auf die Offiziere der Schutzpolizei finden vom Tage der Beförderung ab unbeschadet des § 35 die §§ 2, 7—15 und 28 keine Anwendung.

§ 31.

(1) Der Senat kann die Offiziere der Schutzpolizei in folgenden Fällen in ihrer Stellung entsprechende lebenslängliche Beamtenstellen überführen:

a) wenn sie das Höchstalter ihres Dienstgrades erreicht haben und nicht befördert werden können,
b) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, daß die weitere Verwendung in der Schutzpolizei ausgeschlossen erscheinen läßt,
c) auf begründeten Antrag.

(2) Als Höchstalter werden festgesetzt:

für Leutnants und Oberleutnants	das 40.	Lebensjahr
„ Hauptmann	„ 48.	„
„ Majore	„ 51.	„
„ höhere Dienstgrade	„ 55.	„

§ 32.

Ist für den auf Grund der Bestimmungen gemäß § 31, 1 a und b zwangsweise ausscheidenden Offizier der Schutzpolizei eine geeignete Beamtenstelle zur Überführung nicht vorhanden oder werden von ihm die Bedingungen der ihm nachgewiesenen Stelle im Wiederholungsfalle nicht erfüllt, so wird er in den Ruhestand versetzt.

b) Polizei- und Kriminalkommissare.

§ 33.

Auf die Polizei- und Kriminalkommissare finden von dem Tage der planmäßigen Anstellung als Polizei- oder Kriminalkommissar ab die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 3, 4, 5, 7, 16—23 und 25—27 und 29 keine Anwendung.

Schlußvorschriften.

§ 34.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Verwaltungsexekutive, Kriminalpolizei und Landjägerei planmäßig angestellten Beamten behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, soweit diese den Beamten günstiger stellen.

§ 35.

§ 30 tritt zunächst mit folgender Einschränkung in Kraft:

a) für Beamte, die noch nicht 2 Jahre als Offiziere der Schutzpolizei angehören, erst nach Ablauf dieser Frist,

b) für ehemalige Armee-Offiziere, die als Offiziersanwärter in die Schutzpolizei eingestellt werden, erst nach erfolgter Beförderung zum Offizier der Schutzpolizei und einer Gesamtdienstzeit von 3 Jahren bei der Schutzpolizei.

Für die Offiziere unter a und b gelten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Teil IV auch die Bestimmungen gemäß §§ 2, 7—15.

§ 36.

(1) Während der Übergangszeit werden die abgelegten Militärdienstjahre auf den Zeitpunkt der lebenslänglichen Anstellung angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt jedoch erst dann, wenn der Polizeibeamte mindestens 4 Jahre im Polizeidienst, davon 1 Jahr bei der Polizeibehörde, bei der die lebenslängliche Anstellung erfolgen soll, abgeleistet hat.

(2) Die Anrechnung geschieht in folgender Weise:

das vollendete 5.	Militär-Dienstjahr	= 1	Beamtendienstjahr
„ 6., 7., 8.	„	„ je $1/3$	„
„ 9., 10., 11., 12.	„	„ „ $1/2$	„
jedes weitere	„	„ = 1	„

(3) Bei der Berechnung ist die Zeit von mehr als 6 Monaten als volles Militärdienstjahr, bis zu 6 Monaten garnicht in Ansatz zu bringen.

(4) Während der Übergangszeit werden bei Berechnung der Fristen gemäß § 12 Absatz 2 die Militärdienstjahre zur Hälfte angerechnet.

(5) Die Beendigung der Übergangszeit bestimmt der Senat.

§ 37.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Senat Ausnahmen gestatten.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

346 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Bereitstellung von Mitteln für die Gemeinden aus Anlaß der Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung. Vom 14. 8. 1923.

§ 1.

Um den Gemeinden zu helfen, den aus Anlaß des Fortfalls der öffentlichen Brotversorgung vermehrt ihnen zuwachsenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege gerecht zu werden, sind im laufenden Rechnungsjahre Geldbeträge bereitzustellen. Der Senat erläßt die Bestimmungen über ihre Verwendung.

§ 2.

Die erforderlichen Mittel werden durch unverzüglich zu verabschiedende Gesetze über die Erhöhung der Vermögenssteuer sowie durch eine Erhöhung oder verbesserte Erhebung der Börsen- und Devisen-Umsatzsteuer aufgebracht.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

347

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Post- und Postscheckgebühren. Vom 14. 8. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzbl. S. 320) werden von den durch das Gesetz über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 43 ff.) und das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85 ff.) oder durch spätere Änderungsverordnungen festgesetzten Gebühren die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Gebühren auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober 1923, im übrigen mit dem 20. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Post- und Postscheckgebühren außer Kraft, soweit sie Gebührensätze behandeln, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

Zusammenstellung

über die jetzigen und die neuen gesetzlichen Post- und Postscheckgebühren.

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr M	4 Neue Gebühr M	5 Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren.				
Postkarten	§ 1, 1			
im Fernverkehr		300	2 000	
Briefe	§ 1, 2			
im Fernverkehr				
bis 20 g		800	5 000	
über 20 bis 100 g		1 000	7 000	
„ 100 „ 250 g		1 400	8 000	
„ 250 „ 500 g		1 800	9 000	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr M	4 Neue Gebühr M	5 Anmerkungen
Drucksachen	§ 1, 4			
bis 25 g		200	1 000	
über 25 bis 50 g		400	2 000	
„ 50 „ 100 g		600	3 000	
„ 100 „ 250 g		1 000	5 000	
„ 250 „ 500 g		1 200	6 000	
„ 500 g bis 1 kg		1 500	8 000	
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		1 800	9 000	
Geschäftspapiere	§ 1, 5			
bis 250 g		1 000	5 000	
über 250 bis 500 g		1 200	6 000	
„ 500 g bis 1 kg		1 500	8 000	
Warenproben	§ 1, 6			
bis 100 g		600	3 000	
über 100 bis 250 g		1 000	5 000	
„ 250 „ 500 g		1 200	6 000	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1, 7			
bis 250 g		1 000	5 000	
über 250 bis 500 g		1 200	6 000	
„ 500 g bis 1 kg		1 500	8 000	
Päckchen bis 1 kg	§ 1, 8	2 000	10 000	
Mindestnachschußgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe, sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen	§ 1 Schlußbestimmungen	100	1 000	
Abrundung aller nachzuerhebenden Beträge auf eine durch 1000 teilbare Marksumme.				
Pakete	§ 2			
bis 3 kg		2 400	11 000	
über 3 bis 5 kg		3 600	15 000	
„ 5 „ 6 kg		4 200	17 000	
„ 6 „ 7 kg		4 800	19 000	
„ 7 „ 8 kg		5 400	21 000	
„ 8 „ 9 kg		6 000	23 000	
„ 9 „ 10 kg		6 600	25 000	
„ 10 „ 11 kg		7 500	28 000	
„ 11 „ 12 kg		8 400	31 000	
„ 12 „ 13 kg		9 300	34 000	
„ 13 „ 14 kg		10 200	37 000	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen
über 14 bis 15 kg		11 100	40 000	
„ 15 „ 16 kg		12 000	43 000	
„ 16 „ 17 kg		12 900	46 000	
„ 17 „ 18 kg		13 800	49 000	
„ 18 „ 19 kg		14 700	52 000	
„ 19 „ 20 kg		15 600	55 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2	1 800	8 000	
Postanweisungen	§ 4			
bis 10 000 M		800	3 000	
über 10 000 bis 50 000 M		1 000		
„ 50 000 „ 100 000 M		1 200	4 000	
„ 100 000 „ 200 000 M		1 800	6 000	
„ 200 000 „ 300 000 M		2 400		
„ 300 000 „ 400 000 M		3 000		
„ 400 000 „ 500 000 M		3 600		
„ 500 000 „ 750 000 M		4 200	12 000	
„ 750 000 „ 1 000 000 M		4 800		
„ 1 000 000 „ 2 000 000 M		—	18 000	
„ 2 000 000 „ 5 000 000 M		—	24 000	
„ 5 000 000 „ 10 000 000 M		—	30 000	
„ 10 000 000 „ 20 000 000 M		—	40 000	
Zeitungen	§ 5	Vom 1. Oktober 1923 an laut Verordnung v. 28. Juni 1923	Vom 1. Oktober 1923 an	
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht				
bis 25 g monatlich		1	20	
über 25 „ 50 g monatlich		2	40	
„ 50 „ 100 g monatlich		3	60	
„ 100 „ 250 g monatlich		5	100	
„ 250 „ 500 g monatlich		7	140	
„ 500 g „ 1 kg monatlich		9	180	
„ 1 kg „ 2 kg monatlich		18	360	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr monatlich		1	20	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt . . . . vierteljährlich	§ 6	2	40	

Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr ℳ	Neue Gebühr ℳ	Anmerkungen
1	2	3	4	5
II. Gesetzliche Postscheckgebühren.				
Bareinzahlungen mit Zahlkarte	§ 5			
bis 10 000 M		200		
über 10 000 „ 50 000 M		250	1 000	
„ 50 000 „ 100 000 M		300		
„ 100 000 „ 200 000 M		450		
„ 200 000 „ 300 000 M		600	1 500	
„ 300 000 „ 400 000 M		750		
„ 400 000 „ 500 000 M		900		
„ 500 000 „ 750 000 M		1050	3 000	
„ 750 000 „ 1 000 000 M		1200		
„ 1 000 000 „ 2 000 000 M		1500	4 500	
„ 2 000 000 „ 5 000 000 M			6 000	
„ 5 000 000 „ 10 000 000 M			7 500	
„ 10 000 000 „ 20 000 000 M		2000	10 000	
„ 20 000 000 „ 30 000 000 M			12 500	
„ 30 000 000 (unbeschränkt)			15 000	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von Auszahlungen		1000	4 000	
a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag		1 vom Tausend	1/2 vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag		3 vom Tausend	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt		1	100	
Im übrigen werden Gebührenbeträge unter 50 M nach unten und Beträge von 50 M und mehr bis ausschließlich 100 M nach oben auf volle 100 M abgerundet.				

848 **Verordnung**

über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 15. 8. 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Preuß.-Ges.-S. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1923 (Ges.-Bl. S. 562) und der Verordnung vom 27. Juli 1923 (Ges.-Bl. S. 800) wird die im zweiten Satze daselbst bestimmte Schreibgebühr von 1500 M auf 6000 M für die Seite erhöht.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.